

RS Vwgh 1976/10/1 1188/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.10.1976

Index

67 Versorgungsrecht

Norm

KOVG 1957 §8;

1. KOVG 1957 § 8 heute
2. KOVG 1957 § 8 gültig ab 01.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
3. KOVG 1957 § 8 gültig von 12.07.1957 bis 31.12.1997

Rechtssatz

Zum Tätigkeitsbereich eines Durchschnittsbeamten des allgemeinen Hilfsdienstes gehört nicht "hauptsächlich" der zu Fuß vorzunehmende Aktentransport von einem Stockwerk in das andere. Auch sind die Amtsgebäude in der Regel mit einem Aufzug ausgestattet. Es entspricht daher dem allgemeinen Erfahrungsgut, wenn die belangte Behörde bei ihrer rechtlichen Beurteilung von einem das Sitzen gelegentlich unterbrechenden Gehen und Tragen leichter Lasten ausgeht.

Schlagworte

Berufsbild berufliche Sonderverhältnisse maßgebende Anforderungen Besondere berufliche und persönliche Verhältnisse besondere Dienstbeschädigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1976:1976001188.X02

Im RIS seit

08.05.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>